

1. Personalratswahlen: Konstituierung und Freistellung der neuen Örtlichen Personalräte, Personalräteschulungen

Konstituierung der neuen ÖPR

Laut § 23a Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) beruft der Wahlvorstand spätestens sechs Arbeitstage nach dem Wahltag (also am 23. Mai) die neu gewählten Personalratsmitglieder ein und leitet die Sitzung, bis der Personalrat eine/n Vorsitzende/n gewählt hat. Aus praktischen Erwägungen heraus geht man im Schulbereich davon aus, dass die Amtszeit des alten Personalrats am 31.7. endet (siehe § 26,1 des neuen LPVG).

Die regelmäßige **Amtszeit** des Personalrats beträgt 5 Jahre.

Freistellung der Mitglieder des ÖPR

Mit dem grundsätzlich überarbeiteten Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) wurden aktuell die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Personalvertretung deutlich ausgeweitet. Die **Freistellung** der örtlichen Personalräte wurde deshalb mit dem neuen LPVG erheblich verbessert. Sie erhalten für ihre Mitglieder auf Antrag folgende Freistellungen:

- mit einem Mitglied 1,5 Wochenstunden
- mit drei Mitgliedern 4,5 Wochenstunden
- mit fünf Mitgliedern 7,5 Wochenstunden
- mit sieben Mitgliedern 15 Wochenstunden

Sind im Örtlichen Personalrat Mitglieder vertreten, die ein **Regelstundenmaß von 26 bis 28** Wochenstunden haben, werden auf Antrag folgende Freistellungen gewährt:

- bei Gremien mit fünf Mitglieder 8 Wochenstunden
- bei Gremien mit sieben Mitgliedern 16 Wochenstunden.

(Quelle: § 47b LPVG, Verordnung zur Arbeitszeit der Lehrer (AzUVO) des KM vom 16.1.2014 und VwV Anrechnungsstunden und Freistellungen mit Stand 27.02.2014.)

Diese Freistellung kann innerhalb des neuen ÖPR nach dessen Ermessen aufgeteilt werden. Die Freistellung der Personalräte darf übrigens nicht aus dem allgemeinen Entlastungskontingent/Ergänzungsbereich der Schulen genommen werden, sie geht also nicht zu Lasten der Kolleginnen und Kollegen. Hier handelt es sich um separate Zuweisungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben (LPVG).

Der BPR weist in diesem Zusammenhang noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass es

sich bei den Freistellungen für die Örtlichen Personalräte um mandatsbezogene Reduzierungen der Arbeitszeit handelt. Sie werden der Schule separat zugewiesen und können nicht schulintern umgeschichtet werden, z. B. um die Vergütung von schulischen Arbeitsgemeinschaften (AG) sicherzustellen. **Die erhöhten Freistellungen stehen also allein den Personalräten für ihre Arbeit zu.**

Personalräteschulungen

Gerade für die neu gewählten Personalräte ist es sinnvoll, an einer von den Verbänden (PhV oder GEW) angebotenen **Personalräteschulungen** teilzunehmen. Es besteht ein Teilnahmerecht der Personalräte. Diese Schulungen werden im Herbst 2014 stattfinden. Achten Sie bitte auf die entsprechenden Einladungen der Verbände. Die Kosten (Reisekosten und Tagungspauschale) werden auf Antrag vom LBV erstattet.

2. A 14-Beförderung Mai 2014

Gemäß der **Rahmenkriterien des KM** können im **konventionellen A 14-Beförderungsprogramm Mai 2014** befördert werden:

- in den Beförderungsjahrgängen bis einschließlich **1999** Lehrkräfte mit mindestens **guter** Beurteilung,
- in den Beförderungsjahrgängen **2000 bis einschließlich 2003** Lehrkräfte mit mindestens **sehr gut bis guter** Beurteilung,
- im Beförderungsjahrgang **2004** Lehrkräfte mit **sehr guter** Beurteilung.

Die Jahrgänge **2005 folgende** sind vom KM noch nicht eröffnet worden.

Nach diesen Beförderungskriterien müssten im RP Tübingen eigentlich 192 gymnasiale Lehrkräfte befördert werden. Im RPT standen hierfür aber nur 72 Beförderungsstellen zur Verfügung. Der **Beförderungsstau** wurde etwas dadurch gemildert, dass das Tübinger Beförderungskontingent im RP übergreifenden Vergleich relativ hoch ist. Dies ist der Umstellung der landesweiten Verteilung der Beförderungsstellen auf den relativen Beförderungsbedarf zu verdanken, die auf eine Initiative des BPR Gymnasien beim RP Tübingen zurückgeht.

Bei diesem Beförderungsprogramm galten laut Erlass des Kultusministeriums wieder folgende Grundsätze für **Frauen** und **Schwerbehinderte**:

„Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Studienrätinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen gemäß § 4 Abs. 5 Chancengleichheitsgesetz in der Besoldungsgruppe A 14 nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind. [Anmerkung des

BPR: Dies ist laut derzeit gültigem Chancengleichheitsplan der Fall]. *Darüber hinaus sind schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen*“.

Nach Erörterung mit dem BPR Gymnasien hat das RP Tübingen im Einvernehmen mit dem BPR folgende **Kriterien für die Verteilung der Beförderungstellen** festgelegt:

- Bis einschließlich Beförderungsjahrgang **1999** wird mit Note **2** oder besser befördert,
- bis einschließlich Beförderungsjahrgang **2001** mit Note **1,5** oder besser,
- im Beförderungsjahrgang **2002 schwerbehinderte Lehrkräfte** mit **1,5** oder besser,
- im Beförderungsjahrgang **2002** und **2003** Lehrkräfte mit Note **1**.
- Aus dem Bereich **Aufstiegsbeamte** („Abendsonne“) kann eine Lehrkraft befördert werden.
- Der Beförderungsjahrgang **2004** wird aufgrund des Beförderungsstaus erst im Herbst 2014 eröffnet.

Für die Beförderung im **A 14-Ausschreibungsprogramm Mai 2014** standen für die Gymnasien im Regierungspräsidium Tübingen 66 Stellen zur Verfügung. Die Stellen wurden unter Beteiligung des BPR prioritär auf die Schulen mit hohem A 13-Anteil („Abmangelverfahren“) bzw. mit einer besonders hohen Anzahl an A 13-Lehrkräften verteilt. Es standen auch wieder Stellen für gymnasiale Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen zur Verfügung, für die nunmehr aber personalvertretungsrechtlich nicht mehr der BPR Gymnasien, sondern der BPR GHWRGS beteiligungspflichtig ist.

Der BPR Gymnasien wirkte gemeinsam mit dem Regierungspräsidium wieder darauf hin, dass der **Arbeitsumfang** der ausgeschriebenen A-14-Stellen vergleichbar ist.

3. Versetzungsverfahren

Es gelten vor einer Versetzung die bekannten **Mindestverweildauern** nach der Einstellung: Sie betragen drei Jahre nach Einstellung im Listenverfahren und fünf Jahre nach Einstellung im Ausschreibungsverfahren. Diese Fristen werden aus Gründen der Gleichbehandlung im RP Tübingen grundsätzlich beachtet.

Eine Ausnahme bilden **Härtefälle**, die durch unvorhersehbare Ereignisse während der Mindestverweildauer hervorgerufen werden (z. B. Nachwuchs, plötzliche Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger, Familienzusammenführung oder ähnliches).

Der BPR wird bei der Entscheidung über Versetzungsanträge vom RP beteiligt und weist deshalb auf die Möglichkeit hin, in persönlichen Härtefällen um die **Unter-**

stützung des Versetzungswunsches durch den BPR zu bitten. Betroffene Lehrkräfte sollten den BPR in diesen Fällen (z. B. per Mail) schriftlich mit Argumenten und einer Kopie des Versetzungsantrages versorgen, damit er die Interessen der Lehrkraft gegenüber dem RP wirksam vertreten kann.

4. Internetseite des BPR Gymnasien

Dieses und frühere BPR-Infos sowie Kontaktinformationen sind im Internet auf der **Webseite des BPR Gymnasien** beim RP Tübingen zugänglich, die Sie unter folgendem Link finden:

<http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1322771/index.html>

bzw. unter **www.rp.baden-wuerttemberg.de** => Regierungsbezirke => Tübingen
=> Abteilungen => Abteilung 7 – Schule und Bildung
=> Weitere Informationen aus der Abteilung Schule und Bildung
=> Personalvertretungen => Bereich der Gymnasien

Wir hoffen, dass wir in dieser BPR-Info für die Schulen wieder hilfreiche Informationen zusammengestellt haben. Für Fragen stehen wir Ihnen gern als Ansprechpartner zur Verfügung. Kontaktinformationen finden Sie in den Anlagen dieses Schreibens.

Mit kollegialen Grüßen,

Cord Santelmann
Vorsitzender

Claudia Schnitzer
Stellvertretende Vorsitzende

Christine Brohl
Gerhard Hartmann
Walter Patschke
Markus Riese
Bettina Ruff

Bernd Saur
Sieglinde Selinka
Jörg Sobora
Günther Stoiber

Rolf Ege
Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten und
ständiger Gast des BPR Gymnasien